Zeitschrift: Curaviva: Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 74 (2003)

Heft: 3

Artikel: Zur Tagung des SSR - Schweizerischer Seniorenrat vom 31. Januar

2003 in Bern: "Jetzt ist er alt, er sollte gehen!"

Autor: Gerber, Marianne / Ritter, Erika

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Jetzt ist er alt, er sollte gehen!»

So tönte es nicht nur in Madiswil an jener Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2002, die in die Schlagzeilen kam. Zu Recht waren viele und insbesondere auch die Mitglieder des Schweizerischen Seniorenrates über die Alterslimite aufgebracht und sahen sich veranlasst zu reagieren. In der Diskussion vom 31. Januar 2003 war zu hören, dass auch die Stiftung eines Alters- und Pflegeheimes eine Altersgrenze gesetzt habe. Wieviele Trägerschaften von Heimen mögen es sein?

Am 17. September 2002 reichte Nationalrätin Christine Egerszegi-Obrist im Nationalrat eine entsprechende Motion ein (siehe Kasten Seite 25).

Das Aktionsprogramm des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) vom 31. Januar 2003 enthält u.a. folgende Aussagen:

«Es braucht eine neue Kultur der Gesellschaft des langen Lebens. Menschen in der letzten Lebensphase sind nach wie vor Bürgerin und Bürger. Eine Einschränkung ihrer Rechte ist nur aufgrund gesetzlicher Regelung für ganz bestimmte Situationen möglich (Vormundschaftsrecht u.a.).

Das Bewusstsein für mögliche Diskriminierungen entwickelt sich dank der vermehrten Beteiligung der Seniorinnen und Senioren selber am gesellschaftlichen Leben. Insbesondere zeigen Erfahrungen im Bereich der Misshandlung und der Gewalt im Alter eine dunkle – und bisweilen unerkannte - Seite der Gesellschaft. Diskriminierungen müssen aufgespürt und angeprangert werden. Es wird eine der wichtigen Aufgaben des SSR sein, auf politischem Weg bestehende wie auch neu entstehende Diskriminierungen aufzuheben.» Die Äusserung «jetzt ist er alt, er sollte gehen!» ist insofern diskriminierend, als nicht die fehlende Belastbarkeit, mangelnder Sachverstand oder das Am-Sessel-Kleben-Bleiben als Grund angegeben wird, sondern das Alter. Dadurch wird Alt-Sein mit negativen Eigenschaften belastet, was sich auch negativ auf das gesellschaftliche Klima auswirkt. Wenn das Anforderungsprofil für ein Amt oder eine Funktion klar verständlich formuliert ist, so können die Parteien über den Sachverhalt streiten und einen allfälligen Konflikt austragen. Sie können daran wachsen, über sich selber etwas Wesentliches lernen und sowohl Eigen- als auch soziale Verantwortung übernehmen. Sie müssen dann nicht das Alter (er ist zu alt, zu jung) oder andere scheinbare Gründe vorschieben. Gleiches gilt in der Zusammenarbeit mit Menschen, die aus irgend einem Grund behindert sind. In der täglichen Arbeit gilt es deshalb, uns selber und dem andern das Recht auf Achtung und Würde sowie jenes auf Wachstum der Persönlichkeit einzuräumen.

(vgl. hierzu «Grundlagen für verantwortliches Handeln in Alters- und Pflegeheimen», Verlag Heimverband Schweiz, 1997) Das verfassungsrechtliche Gutachten kann von **www.ssr-csa.ch** heruntergeladen werden

Der volle Wortlaut des Aktionsprogramms des SSR kann im Internet unter www.ssr.csa.ch eingesehen werden.

Marianne Gerber (gek.: Erika Ritter)

Neue Stiftung unterstützt Wohnen im Alter und vergibt erstmals einen Age Award

Die neu gegründete Age Stiftung fördert die Verbreiterung von Wohnmöglichkeiten im Alter im Gebiet der Deutschschweiz. Dafür können innovative Wohnprojekte mit Investitionen unterstützt werden. Einen Überblick über die Schwerpunkte der Stiftung und deren Tätigkeitsbereiche findet sich in einem Prospekt, welcher angefordert werden kann. Von besonderem Interesse ist, dass die Age Stiftung mit Stipendienbeiträgen die Aus- und Weiterbildung im Altersbereich fördert. Unterstützt werden auch Weiterbildungen für Teams.

Mit dem Age Award, der erstmals 2003 vergeben wird, sollen innovative Alterswohnprojekte einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Age Stiftung, c/o UBS AG, Postfach BA29, 8098 /Zürich. Sämtliche Formulare, Reglemente und Termine finden Sie unter:

www.age-stiftung.ch; mailto: sh-age@ubs.com